

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Großhandel mit Blumen und Pflanzen

I. ALLGEMEIN

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf alle von einem Großhändler (im Nachstehenden "Verkäufer" genannt) mit Blumenzuchtprodukten gemachten Angebote und zwischen dem Verkäufer und einem Kunden (im Nachstehenden "Käufer" genannt) geschlossenen Verträge, sowie auf deren Ausführung.
- 2) Abweichende Bestimmungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und werden, soweit diese nicht an die Stelle der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten, diese Bedingungen ergänzen.

II. ANGEBOTE/VERTRAG

- 1) Angebote sind unverbindlich, es sei denn, sie werden durch eine Frist als verbindlich bezeichnet.
- 2) Ein Vertrag kommt zustande im Moment der ausdrücklichen Annahme des Auftrags durch den Verkäufer auf eine branchenübliche Art und Weise.

III. PREISE

- 1) Die Preise werden im Allgemeinen bei Annahme des Auftrags festgestellt. Sie fußen auf den geltenden Tagespreisen, die durch Angebot und Nachfrage zustande gekommen.
- 2) Abweichung von dem vereinbarten Preis(-limit), ohne die vorherige Zustimmung des Käufers, ist nicht erlaubt.
 - a) Die Preise verstehen sich ab Betrieb des Verkäufers.
 - b) Im Preis ist keine Umsatzsteuer (MwSt.) enthalten.
 - c) Einfuhrzölle, sonstige Steuern und Abgaben, Kosten der Qualitätskontrolle und/oder einer phytosanitären Untersuchung, Kosten des Ladens und Entladens, Verpackung, Transport, Versicherung sind nicht im Preis enthalten.
 - d) Die Preise lauten in Euro, es sei denn, auf der Rechnung ist eine andere Währung erwähnt worden.

IV. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 1) Der Verkäufer ist gehalten, die vereinbarte Menge zu liefern, es sei denn, höhere Gewalt nötigt zu einer Verringerung der Menge.
- 2) Der Verkäufer ist gehalten, dem Käufer unmittelbar Mitteilung von der höheren Gewaltsituation zu machen und ist alsdann berechtigt, eine geringere Menge zu liefern.
- 3) Als Ort der Lieferung gilt der Lagerplatz/ Verarbeitungsraum des Verkäufers.
 - a) Bei Verschickung mittels des eigenen Transportmittels des Verkäufers gilt, in Abweichung von der Bestimmung 3), der Bestimmungsort als Lieferort.
 - b) Bei Hinzuziehung eines Spediteurs und/oder Frachtführers gilt, in Abweichung von der Bestimmung unter 3), der Ort der Übergabe der Ware an den hinzugezogenen Dritten als Lieferort.
- 4) Frachtfreie Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit dies vereinbart worden ist und von dem Verkäufer auf der Rechnung erwähnt worden ist.
- 5) Angegebene Lieferzeiten stellen niemals eine Ausschlussfrist dar, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden.
- 6) Wenn der Käufer die bestellten Produkte nicht zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort abgenommen hat, liegt das Risiko eines eventuell durch Aufbewahrung auftretenden Qualitätsverlustes beim Käufer. Die bestellten Produkte werden zu seiner Verfügung, auf seine Rechnung und Gefahr gelagert. Sollte der Käufer die Ware auch nach Ablauf einer angemessenen Aufbewahrungsfrist nicht abnehmen und droht aufgrund dessen ein weiterer Qualitätsverlust und / oder ein Verderben der Ware, gilt der Auftrag als vom Käufer annulliert. Die Angemessenheit der Aufbewahrungsfrist wird in Anbetracht des jeweiligen Kaufgegenstandes

bestimmt. Der Verkäufer wird den Käufer auf den Ablauf dieser Frist hinweisen und ist danach berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen. Der Käufer ist verpflichtet, die etwaige durch einen solchen Verkauf entstandene Preisdifferenz, sowie alle weiteren auf Seiten des Verkäufers anfallenden Kosten und Schäden, zu übernehmen.

- 7) Der Verkäufer behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, wenn der Käufer vorige Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer infolge der Nichtlieferung entstehen. Der Verkäufer wird den Käufer bei Erhalt der Bestellung des Käufers über die Nichtbelieferung informieren.

V. HÖHERE GEWALT

- 1) Der Verkäufer kann im Falle der höheren Gewalt - nach Abstimmung mit dem Käufer – den Vertrag auflösen, oder die Lieferung aussetzen bis zum Zeitpunkt, da die Situation der höheren Gewalt aufhört zu bestehen.
- 2) Wenn die Lieferung im Falle einer Aussetzung mehr als zwei Tage Verzögerung erleidet, ist der Käufer befugt, schriftlich mitzuteilen, den Kaufvertrag als aufgelöst zu betrachten.
- 3) Unter höherer Gewalt wird verstanden: jeder Umstand, liegend außerhalb des direkten Einflussbereichs des Verkäufers, durch welchen die Erfüllung des Vertrages in aller Angemessenheit nicht mehr verlangt werden kann, wie zum Beispiel Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Brand, extreme Witterungsbedingungen oder behördliche Maßnahmen.

VI. QUALITÄT UND GESUNDHEIT

- 1) Die zu liefernden Produkte müssen den normal geltenden Qualitätsnormen für die betreffenden Blumengärtnereiprodukte entsprechen.
- 2) Die zu exportierenden Produkte müssen weiter den phytosanitären staatlichen Anforderungen entsprechen, die hinsichtlich der betreffenden Blumengärtnereiprodukte im Lande der Einfuhr gelten, Der Käufer kann aus der Nichterfüllung derartiger Vorschriften keinerlei Rechte herleiten, insbesondere kein Rücktrittsrecht und / oder Schadensersatzanspruch, sofern er den Verkäufer nicht spätestens bei Abschluss des Vertrages schriftlich darüber informiert hat

VII. VERPACKUNG

- 1) Verpackung erfolgt auf eine im Blumen- und Pflanzengroßhandel übliche Art und Weise und wird vom Verkäufer nach gutem Handelsbrauch bestimmt, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.
- 2) Einwegverpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 3) Mehrwegverpackung und andere dauerhafte Materialien (Kartons, Containers, Stapelwagen etc.) die Eigentum des Verkäufers bleiben, werden ebenfalls zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und müssen retourniert werden. Die Kosten des Rücktransports werden dem Käufer separat in Rechnung gestellt. Wenn die Zurückschickung des Materials in korrektem Zustand innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgt, wird Gutschrift der in Rechnung gestellten Kosten erfolgen, eventuell um einen vereinbarten Betrag für die Benutzung herabgesetzt.
- 4) Hinsichtlich dauerhafter Verpackungsmaterialien (Stapelwagen, Container etc.), die dem Käufer als Leihgabe überlassen worden sind, behält der Verkäufer sich vor, wenn Retournierung der betreffenden Materialien durch den Käufer nicht stattfindet, dem Käufer die Kosten dieser Materialien nachträglich noch in Rechnung zu stellen und den möglichen weiteren Schaden, der durch den Verzug verursacht wird, geltend zu machen.
- 5) Wenn Pfand in Rechnung gestellt wird, wird dies verrechnet, nachdem die betreffenden Materialien in korrektem Zustand retourniert worden sind. Die Kosten des Rücktransports werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

VIII. VERLADUNG UND TRANSPORT

- 1) Verladung und Verschickung müssen auf eine zweckmäßige Art und Weise erfolgen.
- 2) Wenn der Käufer kein Transportmittel vorschreibt, wählt der Verkäufer die übliche Art und Weise des Transports.
- 3) Die Kosten des Transports werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- 4) Bei Verschickung mit eigenem Transportmittel haftet der Verkäufer für Schäden, die dem Käufer bis zur Ablieferung der Produkte beim Kunden entstehen.
- 5) In Abweichung der Bestimmung zu Ziffer 4 haftet der Verkäufer, bei Hinzuziehung eines Spediteurs, lediglich für Schäden, die bis zur Übergabe der Waren an den Spediteur entstehen.

IX. REKLAMATIONEN

- 1) Beanstandungen bezüglich sichtbarer Mängel an gelieferten Waren sind sofort bei Ablieferung durch Vermerk auf den Frachtpapieren geltend zu machen. Innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Ware ist die Beanstandung ferner mittels Fax, *E-Mail* oder Telefon an den Verkäufer zu melden. Entscheidend ist der Eingang der Mitteilung beim Verkäufer. Eine telefonische Meldung muss binnen zweier Tage nach Erhalt der Produkte durch den Käufer schriftlich bestätigt worden sein.
- 2) Beanstandungen bezüglich nichtsichtbarer Mängel an gelieferten Produkten sind dem Verkäufer sofort nach deren Feststellung mitzuteilen, und auf jeden Fall dermaßen rechtzeitig beim Verkäufer schriftlich einzureichen, dass dieser imstande ist, die Richtigkeit der betreffenden Beanstandungen vor Ort (zu) untersuchen (zu lassen) und/oder das Gelieferte zurückzuholen.
- 3) Die Mängelrügen müssen mindestens enthalten:
 - a) eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels;
 - b) eine Angabe etwaiger weiterer Tatsachen, aus denen abgeleitet werden kann, dass die gelieferten und die vom Käufer für untauglich befundenen Produkte identisch sind.
- 4) Mängelrügen bezüglich eines Teils der abgelieferten Produkte können keinen Anlass zum Reklamation der ganzen Lieferung darstellen.
- 5) Nach dem Verstreichen der vorgenannten Fristen gilt die Ware sowie die Rechnung als vom Käufer gebilligt. Danach werden Reklamationen nicht mehr vom Verkäufer akzeptiert.

X. HAFTUNG

- 1) Die Erstattung des eventuell dem Käufer entstandenen Schadens durch den Verkäufer wird durch den Rechnungswert der gelieferten Ware, auf die sich die Mängelrüge bezieht, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers verursacht worden ist.
- 2) Es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes angegeben worden, sind die gelieferten Produkte ausschließlich zu Dekorationszwecken gemeint und nicht zur innerlichen Anwendung geeignet. Der Verkäufer weist darauf hin, dass die Produkte bei falscher Benutzung, Konsum, Kontakt und/oder Hypersensibilität zu schädlichen Folgen beim Menschen und/oder beim Tier führen können. Der Käufer hat die Verpflichtung, diese Warnung an seine Abnehmer weiterzugeben und schützt den Verkäufer vor allen Ansprüchen Dritter, einschließlich letztendlicher Gebraucher, bezüglich besagter Folgen.

XI. BEZAHLUNG

- 1) Bezahlung soll erfolgen, nach Wahl des Verkäufers:
 - a) bar bei Ablieferung, oder
 - b) mittels Einzahlung oder Überweisung auf ein vom Verkäufer angewiesenes Bank oder Postbankkonto innerhalb von 7 Tagen nach dem Rechnungsdatum.
- 2) Der Käufer ist nicht befugt, auf den zu bezahlenden Kaufpreis irgendwelchen Betrag wegen einer von ihm vorgetragenen Gegenforderung in Abzug zu bringen. Der

Käufer darf den von ihm zu bezahlenden Kaufpreis nicht aufgrund einer Mängelrüge bezüglich des Gelieferten aussetzen.

- 3) Der Käufer ist einzig und allein durch das Verstreichen des vereinbarten Zahlungstermins in Verzug. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.
- 4) Der Verkäufer ist berechtigt, bei Verzug des Käufers 1,5% Zinsen pro Monat ab dem Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Datum der vollständigen Begleichung in Rechnung zu stellen.
- 5) Der Verkäufer ist zugleich berechtigt, bei Verzug des Käufers, den dadurch eingehandelten Währungskursverlust in Rechnung zu stellen.
- 6) Wenn die Bezahlung durch Hinzuziehung Dritter erwirkt werden muss, sind die daraus hervorgehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten - mit einem Minimum von 15% der offenstehenden Summe - sofort fällig und gehen zu Lasten des Käufers.

XII. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1) Alle gelieferten Produkte bleiben Eigentum des Verkäufers bis alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer vollständig beglichen worden sind.
- 2) Solange die Produkte nicht bezahlt worden sind, darf der Käufer sie nicht verpfänden oder auf andere Weise zur Sicherheit überlassen. Falls Dritte in diese Waren einen Arrest betreiben oder diese auf andere Weise zwangsweise verkaufen lassen möchten, hat der Käufer den Verkäufer diesbezüglich unmittelbar zu informieren.
- 3) Bei der Ausübung der Rechte des Verkäufers aus dem Eigentumsvorbehalt wird der Käufer immer auf erstes Verlangen und auf eigene Kosten in jeder Hinsicht mitwirken. Der Käufer haftet für alle Kosten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit seinem Eigentumsvorbehalt und den damit zusammenhängenden Aktionen aufwenden muss, wie auch für alle direkten und indirekten Schäden, die dem Verkäufer entstehen.
- 4) Wenn solches nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Käufer seinen Sitz hat und/oder wo die Produkte an den Käufer abgeliefert worden sind, möglich ist, so wie in der Bundesrepublik Deutschland, gilt außerdem:
- 5) Im Falle der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Käufer, hat der Verkäufer das Recht, die gelieferten Produkte, sowie die mitgelieferten Verpackungs- und Transportmaterialien, sofort an sich zu nehmen und über diese nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Wenn die Rechtsvorschriften solches vorschreiben, impliziert dies die Auflösung des betreffenden Vertrages.
- 6) Der Käufer hat das Recht, die Produkte in der normalen Ausübung seines Betriebs zu verkaufen. Er überträgt schon jetzt für alsdann alle Forderungen, die er durch den Verkauf gegen einen Dritten bekommt. Der Verkäufer akzeptiert diese Übertragung und behält sich vor, die Forderungen selbst zu kassieren, sobald der Käufer nicht korrekt seine Zahlungsverpflichtung erfüllt und, soweit dies nötig sein sollte, in Verzug ist.
- 7) Der Käufer hat das Recht, die Produkte in der normalen Ausübung seines Betriebs zu verarbeiten, entweder zusammen oder nicht zusammen mit Produkten, die nicht von dem Verkäufer stammen. Im Verhältnis, in dem die Produkte des Verkäufers einen Teil der zustande gekommenen Sache ausmachen, erwirbt der Verkäufer das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache, die der Käufer schon jetzt für alsdann an den Verkäufer überträgt und die der Verkäufer annimmt.
- 8) Wenn die Rechtsvorschriften vorschreiben, dass der Verkäufer einen Teil der ausbedungenen Sicherheiten auf Wunsch preisgeben soll in Fällen, in denen diese den Wert der noch ausstehenden Forderungen um einen bestimmten Prozentsatz übersteigen, wird der Verkäufer dem Folge leisten, sobald der Käufer dazu einen Antrag stellt und solches aus der Buchhaltung des Verkäufers hervorgehen sollte.

XIII. ANWENDBARES RECHT/ STREITFÄLLE

- 1) Alle Verträge, auf welche diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sich ganz oder teilweise beziehen, unterliegen dem deutschen Recht und diesbezüglich sind die

Bestimmungen des Wiener 'CISG'-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ausdrücklich ausgeschlossen.

- 2) Gerichtsstand in Sachen Streitfälle bezüglich Verträge oder hervorgehend aus Verträgen, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, ist ausschließlich das Gericht in dem Gebiet, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Der Verkäufer ist berechtigt, Streitigkeiten sowohl dem im Gebiet, in dem er selbst seinen Sitz hat, zuständigen Gericht, als dem im Gebiet wo der Käufer seinen Sitz hat, zuständigen Gericht zu unterbreiten.
- 3) In Abweichung der Bestimmungen zu Ziffer 2. können der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, einen Streitfall einem Schiedsausschuss zu unterbreiten, dessen Schiedsspruch von beiden Parteien als verbindlich akzeptiert wird.

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNG

- 1) In jenen Fällen, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen sind, ist ebenfalls das deutsche Recht anwendbar.
- 2) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieser AGBs unwirksam sein oder werden, bzw. sollten diese AGBs eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass diese AGBs eine Lücke aufweisen.